

Merkblatt
für den Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung (P 2)
(gem. AAppO vom 19. Juli 1989 in der Fassung vom 14.12.2000)

1. Zeit und Ort der Prüfung

Der Zweite Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung findet nach den Bestimmungen der §§ 5, 8, 11, 12 und 18 der Approbationsordnung für Apotheker (AAppO) in den Fächern:

- I. Pharmazeutische/Medizinische Chemie,
- II. Pharmazeutische Biologie,
- III. Pharmazeutische Technologie/Biopharmazie,
- IV. Pharmakologie und Toxikologie,
- V. Klinische Pharmazie

statt.

Die Zusammenstellung der Prüfungsgruppen erfolgt durch das Landesprüfungsamt (LPA). Die Kandidaten werden bestimmungsgemäß einzeln oder in Gruppen bis zu vier Personen geprüft. In jeder Prüfung entfallen auf einen Kandidaten etwa 20 bis 40 Minuten Prüfungszeit.

2. Beginn und Ort der Prüfung

Über Beginn und Ort der Prüfung werden alle vom LPA zugelassenen Kandidaten durch Ladungs- und Zulassungsbescheid spätestens 7 Kalendertage vor dem ersten Prüfungstermin unterrichtet. Diese Bescheide werden den Kandidaten postalisch **unter der im Antragsformular angegebenen Anschrift** zugestellt (eventuelle Adressänderungen können nur bis zum **10.01. bzw. 10.06.** eines jeden Jahres berücksichtigt werden - bitte veranlassen Sie daher selbst alles Erforderliche, damit die an Sie gerichtete Post Ihnen auch zugeht, z. B. durch Erteilen eines Nachsendeauftrages oder durch Bevollmächtigung Dritter).

Sobald eine Bevollmächtigung Dritter zur Entgegennahme der Ladung und Zulassung erteilt werden soll, muss dies schriftlich geschehen und die jeweilige Berechtigung konkret benannt sein, da andernfalls keine Aushändigung erfolgen kann.

3. Identifikation der Prüfungsteilnehmer

Beim Betreten der Prüfungsräume müssen alle Kandidaten mit deutscher Staatsangehörigkeit zur Identifikation ihrer Person dem Aufsichtsführenden einen **gültigen** Reisepass oder Personalausweis (Ausländer einen gültigen Reisepass), sowie den Zulassungs- und Ladungsbescheid zum Prüfungstermin vorlegen. Deshalb sollte sich jeder Kandidat rechtzeitig vergewissern, ob sein Ausweis bzw. Reisepass auch noch zum Zeitpunkt der Prüfung gültig ist.

4. Zuhörer

Die mündlichen Prüfungen sind beschränkt öffentlich. Im P 2 kann der Prüfer bis zu fünf Personen, die sich auf den gleichen Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung vorbereiten und somit noch nicht geprüft worden sind, sowie einem Vertreter der zuständigen Apothekerkammer mit Einverständnis des Prüflings gestatten, bei den Prüfungen anwesend zu sein.

Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Prüflings sowie bei Wiederholungsprüfungen kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses dürfen die genannten Personen nicht anwesend sein.

Die Kandidaten haben Gelegenheit, bei der Prüfungsanmeldung mitzuteilen, ob sie an der Prüfung von/eines Kommilitonen teilnehmen möchten.

5. Allgemeines

Zum Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung können Sie zugelassen werden, wenn Sie

- a) ein Studium der Pharmazie von mindestens zwei Jahren (ohne Urlaubssemester, aber einschließlich angerechneter Studiensemester) absolviert haben und
- b) beim LPA folgende Unterlagen bis **spätestens 10.01 bzw. 10.06.** eines jeden Jahres einreichen (fremdsprachigen Urkunden ist jeweils eine beglaubigte Übersetzung von einem in Deutschland zugelassenen und vereidigten Übersetzer beizufügen):
 - einen Antrag auf Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung, vollständig, zutreffend und gut lesbar ausgefüllt, sowie den dazu gehörenden Meldebeleg (diesen finden Sie online);

sowie die nach § 6 AAppO geforderten Urkunden und Nachweise im Original (oder in amtlich beglaubigter Kopie):

- Geburtsurkunde (möglichst keine Stammbücher) bzw. einen Auszug aus dem Familienbuch der Eltern + eine einfache Kopie für spätere Prüfungsanmeldungen;
- Urkunden, die eine Namensänderung zur Folge haben (z. B. Heiratsurkunde bzw. Familienbuchauszug, Namensänderungsurkunde etc.) + eine einfache Kopie für spätere Prüfungsanmeldungen;
- Nachweise über ein mindestens vierjähriges Studium der Pharmazie (in der Regel ein Stammdatenblatt bzw. eine Studienbescheinigung je Semester);
- Zeugnis über das Bestehen des Ersten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung;
- Bescheinigung über die Teilnahme an folgenden Seminaren und praktischen Lehrveranstaltungen (Anlage 1 Teile E, F, G, H, I, K zur AAppO):

Seminare:

- Biogene Arzneimittel
- Klinische Pharmazie einschl. Pharmakoepidemiologie und Pharmaökonomie
- Qualitätssicherung bei der Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln
- Biopharmazie einschl. arzneiformbezogener Pharmakokinetik

Übungen:

Pharmakotherapie (Übung,

Praktika:

- Pharmazeutische Technologie
- Arzneistoffanalytik unter besonderer Berücksichtigung der Arzneibücher
- Arzneistoffanalytik, Drug-Monitoring, toxikologische und umweltrelevante Untersuchungen
- Pharmazeutische Biologie III
- Biochemische Untersuchungsmethoden, einschl. klinischer Chemie
- Pharmakologisch-toxikologischer Demonstrationskurs
- **Wahlpflichtfach**

Kandidaten, die am Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung vor dem Thüringer LPA schon einmal ohne Erfolg teilgenommen haben oder bei denen ein wichtiger Grund für ihren Rücktritt von einer Prüfung vorlag, deren Versäumnis oder Abbruch vom LPA anerkannt wurde, benötigen zur erneuten Antragstellung lediglich folgende Unterlagen:

- Geburtsurkunde (möglichst keine Stammbücher) bzw. einen Auszug aus dem Familienbuch der Eltern;
- Urkunden, die eine Namensänderung zur Folge haben (z. B. Heiratsurkunde bzw. Familienbuchauszug, Namensänderungsurkunde etc.);
- das Studienbuch einschließlich aller (d. h. pro absolviertem Semester) Stammdatenbelege bzw. die an der jeweiligen Hochschule zum Nachweis der Studienzeiten an ihre Stelle tretenden Nachweise (in der Regel ein Stammdatenbeleg je Semester);
- die ihnen zuletzt erteilte Zulassung oder Ladung;

im Original (oder in amtlich beglaubigter Kopie).

6. Leistungsnachweise,

die im jetzt laufenden Semester erst noch erworben werden und sich bis zum **10.01. bzw. 10.06. eines jeden Jahres** noch nicht im Besitz des Antragstellers befinden, sind dem LPA bis zum separat veröffentlichten Termin nachzureichen.

7. Ihre Teilnahme an Prüfungen in einzelnen Fächern eines Prüfungsabschnittes entfällt,

wenn Sie nachweisen, dass Sie die Prüfung in diesen Fächern bereits erfolgreich abgelegt haben oder Ihnen diese nach § 22 AAppO als abgeleistet anerkannt worden ist.

8. Rücktritts- und Versäumnisfolgen

- a) Will ein Kandidat nach Antragstellung, aber vor seiner Zulassung zu Prüfung, den Antrag auf Prüfungszulassung zurücknehmen (z. B. wenn Scheine nicht rechtzeitig innerhalb der Nachreichfrist vorgelegt werden können), so genügt ein formloses Schreiben ohne Angabe von Gründen, das jedoch vor Zugang der Zulassung dem Landesprüfungsamt vor-liegen muss.
- b) Will ein Kandidat nach seiner Zulassung zur Prüfung von derselben Prüfung zurücktreten, so hat er dies unter Angabe von Gründen unverzüglich dem
Thüringer Landesverwaltungsamt, Landesprüfungsamt für akademische Heilberufe,
Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar,
mitzuteilen. Die Genehmigung des Prüfungsrücktritts kann nur erfolgen, wenn die genannten Gründe durch das LPA als wichtig anerkannt werden. Genehmigt das LPA den Rücktritt von der Prüfung, so gilt der Zweite Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung als nicht unternommen, andernfalls -bei Nichtteilnahme an der Prüfung- als nicht bestanden.
- c) Versäumt ein Kandidat einen Termin dieses Prüfungsabschnittes, dann gilt Nr. 8 b) sinngemäß.

Die Entscheidung, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft das LPA.

Im Falle einer Erkrankung sind dem LPA unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, eine ärztliche und eine amtsärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die amtsärztliche Bescheinigung wird bei Vorlage der ärztlichen Bescheinigung vom Gesundheitsamt erteilt.

Dabei ist darauf zu achten, dass aus diesen Bescheinigungen eine eingehende Diagnose (nähere Beschreibung der Symptomatik) und Angaben zur Frage der dadurch bedingten Prüfungsunfähigkeit ersichtlich sind. Die amtsärztliche Bescheinigung muss mit einem Siegel versehen sein. Bei stationärer Behandlung im Zeitpunkt der Prüfung ist ohne Verzug eine Bescheinigung des Krankenhauses vorzulegen, in der zum Nachweis eines wichtigen Grundes neben dem Krankenhausaufenthalt auch die Diagnose und die Unaufschiebbarkeit dieser Behandlung bestätigt sein muss.

Weitere ausführliche Hinweise zum Fall „Krank am Prüfungstag: Was ist zu tun?“, sowie alle erforderlichen Formulare entnehmen Sie bitte der Webseite des Thüringer Landesverwaltungsamtes unter Soziales und Versorgung > Gesundheitswesen > Heilberufe > Pharmazie.

9. Ergebnismitteilung/Zeugnis

Eine mündliche Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens die Note „ausreichend“ erhalten hat. Dem Prüfling sind die Noten für die einzelnen Prüfungsfächer am Prüfungstag bekanntzugeben. Das LPA teilt dem Prüfling das Ergebnis schriftlich mit, und zwar postalisch unter der von ihm im Antragsformular angegebenen Anschrift (eventuelle Adressänderungen können nur bis zum 10.01. bzw. 10.06. eines jeden Jahres berücksichtigt werden – bitte veranlassen Sie daher selbst alles Erforderliche, damit Ihnen die an Sie gerichtete Post auch zugeht, z. B. durch Erteilen eines Nachsendeauftrags oder durch Bevollmächtigung Dritter).

10. Fortsetzung der Prüfung

Der Termin für die Wiederholung einer mündlichen Fachprüfung oder eines mündlichen Prüfungsabschnitts wird vom LPA im Benehmen mit der Prüfungskommission festgelegt.

Zur Teilnahme an der Wiederholung einer mündlichen Prüfung lädt das LPA von Amts wegen in der Regel zu einem Prüfungstermin, der innerhalb von 3 Monaten liegt.

Weimar, Februar 2024